

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Bezirkskliniken Mittelfranken

Anschrift: Feuchtwangerstraße 38, 91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements sind auf Grundlage von klaren und trennscharf bestimmten Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsstrukturen (vgl. insb. Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie) festgelegt.

Das bereits bestehende und in den Strukturen und Prozessen der Bezirkskliniken Mittelfranken fest verankerte Compliance-/Risikomanagementsystem wurde in Umsetzung der spezialgesetzlich normierten Vorgaben aus § 4 i.V.m. § 3 ff. LkSG zur Gewährleistung eines angemessenen menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzniveaus um die entsprechenden prozessualen und strukturellen Sonderkomponenten des LkSG-Risikomanagements ergänzt.

Auf Grundlage des im unternehmensweiten Compliance-/Risikomanagementsystem etablierten „Three-Lines-of-Defence“-Modells ist innerhalb der Bezirkskliniken Mittelfranken ein verlässlicher Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance-Management zur Steuerung von Unternehmensrisiken abgesteckt.

Hiernach haben die zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG operativ verantwortlichen Fachbereiche und Organisationseinheiten sicherzustellen, dass menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten frühzeitig erkannt, bewertet und abgestellt/minimiert sowie angemessene Kontrollmaßnahmen zur Verifizierung ihrer Prozesse und Strukturen ergriffen werden.

In Umsetzung der Vorgaben aus § 4 Abs. 3 LkSG wurde vom Vorstand zudem ein Menschenrechtsbeauftragter bestellt. Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht im Rahmen seiner Überwachungsfunktion das LkSG-Risikomanagementsystem zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und informiert den Vorstand gem. § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG regelmäßig sowie anlassbezogen über dessen Arbeit.

Unsere Interne Revision gewährleistet als zusätzliche unabhängige Kontrollinstanz eine rechtssichere Kontrolle der Risikobewältigung auf den ihr vorgelagerten Verteidigungslinien.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass der Vorstand regelmäßig (mind. einmal im Jahr) sowie anlassbezogen (insb. bei wesentlicher Veränderung der Risikolage oder substantiiertes Kenntnisnahme von der Möglichkeit einer Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten oder Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder in den Lieferketten) über dessen Tätigkeit informiert wird.

Im abzugebenden Tätigkeitsbericht hat der Menschenrechtsbeauftragte insbesondere Bericht zu erstatten über die aktuelle wertschöpfungs-/lieferkettenspezifische Risikolage und deren Entwicklung (künftig insb. im Vergleich zum jeweils vorhergehenden berichtspflichtigen Geschäftsjahr), den Reifegrad des eingerichteten LkSG-Risikomanagementsystems auf Basis einer entsprechenden Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung, und die wesentlichen Vorfällen entlang der Wertschöpfungs-/Lieferketten (insb. Risiko-/Schadensereignisse, Hinweismeldungen und/oder Beschwerden, ...).

Die hierfür notwendigen Informationen holt sich der Menschenrechtsbeauftragte auf Grundlage seines, aus seiner Überwachungszuständigkeit resultierenden umfassenden Informations- und Auskunftsrechts von den jeweiligen Leitungen der operativ für die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG verantwortlichen Fachbereichen und Organisationseinheiten ein.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.bezirkskliniken-mfr.de/ueber-uns/lieferkettengesetz/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Der Menschenrechtsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass der Vorstand regelmäßig (mind. einmal im Jahr) sowie anlassbezogen (insb. bei wesentlicher Veränderung der Risikolage oder substantiiertes Kenntnisnahme von der Möglichkeit einer Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten oder Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder in den Lieferketten) über dessen Tätigkeit informiert wird.

Im abzugebenden Tätigkeitsbericht hat der Menschenrechtsbeauftragte insbesondere Bericht zu erstatten über die aktuelle wertschöpfungs-/lieferkettenspezifische Risikolage und deren Entwicklung (künftig insb. im Vergleich zum jeweils vorhergehenden berichtspflichtigen Geschäftsjahr), den Reifegrad des eingerichteten LkSG-Risikomanagementsystems auf Basis einer entsprechenden Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung, und die wesentlichen Vorfällen entlang der Wertschöpfungs-/Lieferketten (insb. Risiko-/Schadensereignisse, Hinweismeldungen und/oder Beschwerden, ...).

Die hierfür notwendigen Informationen holt sich der Menschenrechtsbeauftragte auf Grundlage seines, aus seiner Überwachungszuständigkeit resultierenden umfassenden Informations- und Auskunftsrechts von den jeweiligen Leitungen der operativ für die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG verantwortlichen Fachbereichen und Organisationseinheiten ein.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Aktualisierung der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie war nicht erforderlich, da keine wesentliche Veränderung der wertschöpfungs-/lieferkettenspezifischen Risikolage im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten (insb. keine konkreten prioritären Risiken) im gegenständlichen Berichtszeitraum festgestellt wurde.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Ausgehend vom klaren und verbindlichen Bekenntnis der Bezirkskliniken Mittelfranken zur Achtung der Menschenrechte sowie zum Klima- und Umweltschutz sind die klare und trennscharfe Verantwortlichkeitsstrukturen zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie festgelegt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und Wahrung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG tragen nach Maßgabe der im Rahmen unserer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie festgesetzten Zuständigkeits-/Verantwortlichkeitsstrukturen diejenigen Organisations-/Fachbereiche, welche im Rahmen ihres originär zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs kraft ihrer wertschöpfungs-/lieferkettenspezifischen Beteiligung und/oder funktionalen Sachnähe zu den Lieferketten mit menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken (potenziell) in Berührung kommen.

Auf Ebene der operativen Tätigkeit wurden demgemäß die entsprechenden Risk Owner (Risikoverantwortlichen) bestimmt, bei denen unter Berücksichtigung des Wesens ihres Organisationsbereichs Berührungspunkte mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen grundsätzlich denkbar sind (insb. Einkaufs- und Beschaffungsstellen).

Der Menschenrechtsbeauftragte ist im Rahmen seiner Überwachungszuständigkeit für die

Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechtsstrategie verantwortlich. Das Justizariat steht für die Beratung der Unternehmensleitung, des Menschenrechtsbeauftragten sowie der verantwortlichen Organisations-/Fachbereiche rechtsberatend zur Verfügung. Die übergeordnete Gesamt-/Letztverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie trägt der Vorstand.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Den Ausgangspunkt der Prozessintegration der Menschenrechtsstrategie bildet die Vornahme eines „Self-Gap-Assessments“ mit entsprechender Prozess-/Struktur-Bestandsanalyse der innerhalb der Bezirkskliniken Mittelfranken bereits etablierten Aufbau- und Ablauforganisation unseres internen Compliance-/Risikomanagementsystems.

Um Insellösungen in unseren Compliance-/Risikomanagementsystemstrukturen zu vermeiden, galt es im Rahmen der (Erst-)Implementierung des LkSG-Risikomanagements auf bereits bewährte Compliance-/Risikomanagementstrukturen und -mechanismen als Basis zurückzugreifen, um diese sodann im Wege eines Abgleichs mit den spezialgesetzlichen Soll-Anforderungen des LkSG zielgerichtet mit den notwendigen LkSG-Komponenten anzureichern. Unter dem Dach des LkSG-Risikomanagementsystems wurden hierbei in systematischer Hinsicht alle Maßnahmen gebündelt, die einen förderlichen Beitrag zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG leisten.

Unsere Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie gibt die strategische Weichenstellung zur Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG vor, indem insbesondere klare Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsstrukturen mit trennscharfer Rollenzuweisung festgesetzt sind.

Vorvertragliche Zuliefereranalysen sind elementarer Bestandteil unserer Präventionsstrategie und der hiernach ausgerichteten Einkaufs- und Beschaffungsstrategie.

Hiernach werden unmittelbare Zulieferer, die auf Grundlage einer entsprechenden Risikobeurteilung (insb. unter Berücksichtigung von Vertragsgegenstand, Branche, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Standort des Zulieferers) einem LkSG-Risikosektor zuzuordnen sind, vor Vertragsschluss einer entsprechenden LkSG-Risikobewertung unterzogen. Gleiches gilt im Falle der Überschreitung eines bestimmten Schwellenwerts des Auftragsvolumens.

Ziel ist es, die Anzahl an (Hoch-)Risikolieferanten in unseren Lieferketten durch eine dem Vertragsschluss vorgelagerte LkSG-Plausibilitätsprüfung der für einen bestimmten Auftrag bzw. eine bestimmte Dienstleistung zur Auswahl stehenden Zulieferer zu beschränken.

Insofern werden die LkSG-Anforderungen als zusätzliches Auswahlkriterium bei der Vertragspartnerauswahl unseres Lieferantenmanagementsystems - ergänzend zu den herkömmlichen Lieferantenbewertungskriterien (wie Preis, Qualität, Zuverlässigkeit, Dauer der Geschäftsbeziehung, etc.) - herangezogen.

Grundsätzlich soll nur mit demjenigen Zulieferer eine vertragliche Bindung eingegangen werden, der bei ansonsten gleicher Lieferantenbewertung über den niedrigsten LkSG-Risikoscore verfügt. Der Prozessablauf der präventiven Risikoanalyse/-steuerung wurde im Rahmen einer speziellen Verfahrensweisung beschrieben, um ein möglichst einheitliches Vorgehen im Rahmen der

Risikoidentifikation, -bewertung und -steuerung sicherzustellen und den operativ verantwortlichen Organisations-/Fachbereichen möglichst standardisierte Prozessablaufkonzepte und Handlungsabläufe als Entscheidungs- und Orientierungshilfe für eine effektive Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG an die Hand zu geben.

Ergänzend hierzu wurde ein ausdifferenziertes Konzeptpapier erarbeitet, welches im Falle substantiiertes Kenntniserlangung von der Möglichkeit einer Verletzung der geschützten menschenrechts-/umweltbezogenen Rechtspositionen oder Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG ein umfangreiches Abhilfemaßnahmenkonzept zur repressiven Schadensbekämpfung/-minimierung beschreibt.

Übergeordnetes Ziel jenes Konzeptpapiers ist, im Falle einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten in hinreichender Weise vorbereitet zu sein, um unverzüglich die jeweils geeigneten Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Des Weiteren überprüft der Menschenrechtsbeauftragte, ob und inwieweit zum Zwecke der Sensibilisierung und Förderung des Pflichtbewusstseins im Zusammenhang mit dem LkSG regelmäßige und/oder anlassbezogene Schulungen der operativ Verantwortlichen aus den betreffenden Fachbereichen erforderlich sind.

Zudem finden regelmäßige sowie anlassbezogene LkSG-Meetings statt, um den notwendigen Informationsfluss in den Schnittstellen zwischen den operativ verantwortlichen Fachbereichen und dem Menschenrechtsbeauftragten sicherzustellen – mit der übergeordneten Zielrichtung, die aktuell im eigenen Geschäftsbereich und/oder in den Lieferketten bestehende Risikolage und Entwicklungstrends identifizieren, bewerten und angemessen steuern zu können.

Die unternehmerische menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungshaltung an unsere Zulieferer ist im Rahmen unseres Lieferantenkodex konkret festgesetzt.

Spezielle LkSG-Zuliefererklauseln bilden die rechtliche Basis für die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern und Rechtsgrundlage für die Einleitung von präventiven Risikobewältigungs- und repressiven Schadensbekämpfung/-minimierungsmaßnahmen.

Um unsere Verantwortung entlang der Lieferkette hinreichend wahrzunehmen und ein risikoangemessenes LkSG-Schutzniveau sicherzustellen, verpflichten sich unmittelbare Zulieferer auf Grundlage der LkSG-Zuliefererklauseln, ihre Mitarbeitenden in Bezug auf die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten angemessen zu schulen sowie die vertraglich übernommenen LkSG-Pflichten an ihre eigenen Zulieferer „weiterzugegeben“.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG werden fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation dient unter anderem als Nachweisgrundlage, Verifizierungsgrundlage (im Hinblick auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Optimierungsbedürftigkeit unseres LkSG-Risikomanagements) sowie Daten- und Informationsgrundlage für den am Ende des Geschäftsjahrs zu erstellenden LkSG-Bericht.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie orientieren wir uns in erster Linie an den seitens des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellten

Handreichungen und FAQs.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG greifen wir zudem auf eine Risikomanagement-Softwarelösung zurück. Im Wege einer IT-gestützten Analyse der im eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten bestehenden Risikolage sind die Bezirkskliniken Mittelfranken in der Lage, etwaige Veränderungen der Risikosituation unverzüglich festzustellen, zu bewerten und hierauf im Wege angemessener Risikosteuerung mit geeigneten Präventions-/Abhilfemaßnahmen zu reagieren.

Das softwarebasierte News-Monitoring bildet hierbei zusammen mit dem ebenfalls softwareunterstützten Beschwerdemanagement-Tool die maßgebliche Erkenntnisquelle zur Feststellung von LkSG-relevanten Ereignissen und Vorfällen.

Die operativ verantwortlichen Organisations-/Fachbereiche, welche aufgrund ihrer lieferkettenspezifischen und wertschöpferischen Beteiligung und/oder funktionalen Sachnähe zu den Lieferketten mit menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken potenziell in Berührung kommen, stellen die notwendigen personellen, sachlichen und zeitlichen Ressourcen bereit, um die Wahrung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG sicherzustellen.

Im Rahmen der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie steht das Justizariat rechtsberatend zur Verfügung. Zudem wurde ein Menschenrechtsbeauftragter bestellt, der das LkSG-Risikomanagement insbesondere auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse jährlich durchgeführt. Die Risikoanalyse erstreckt sich auf das gesamte berichtsgegenständliche Geschäftsjahr 2024 (01.01. bis 31.12.2024)

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die anlassbezogenen Risikoanalysen waren zum damaligen Zeitpunkt aus Gründen gebotener Nachverifizierung und Plausibilitätsprüfung der nach den regelmäßigen Risikoanalysen vorläufig ermittelten Risikoscores einzelner Zulieferer geboten.

Einzelne abstrakt risikobehaftete Zulieferer haben die im Zuge der konkreten Risikoanalyse angeforderte fragebogenbasierte Selbstauskunft teilweise nicht, unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt. Als Konsequenz hieraus ging das softwarebasierte Risikoanalyse-Tool nach automatisierter Auswertung der abgegebenen fragebogenbasierten Selbstauskunft, system-/konfigurationsbedingt zunächst von einem erhöhten Lieferanten-Risikoscores aus.

Im Rahmen der hieraufhin eingeleiteten anlassbezogenen Nachverifizierung der vorläufig ermittelten Risikolage konnten die anfänglichen Unklarheiten und Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der fragebogenbasierten Selbstauskunft - mit abschließender Unbedenklichkeitsfeststellung bzgl. der Lieferkettenrisikosituation seitens des Einkaufs - jedoch geklärt werden.

Zudem wurde anlässlich eines auf Grundlage unseres News-Monitorings ausgewerteten LkSG-Vorfall-Presseberichts im Rahmen einer hieraufhin eingeleiteten anlassbezogenen Risikoanalyse und entsprechenden Risikorelevanzbeurteilung geprüft, ob und inwieweit die Bezirkskliniken Mittelfranken unter Berücksichtigung ihres konkreten Lieferantenportfolios und der unternehmensspezifischen Besonderheiten hiervon betroffen sind. Vorsorglich wurde hierbei mit einem unmittelbaren Zulieferer Kontakt aufgenommen. Auch hier konnte nach Abschluss der Risikoanalyse unter Heranziehung der Angemessenheitskriterien des LkSG jedoch keine gesteigerte (Netto-)Risikolage festgestellt werden.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Nach Auswertung der aus den durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnisse führten die nach Durchführung einer entsprechenden Risikorelevanzbeurteilung verbleibenden und angesichts der bereits implementierten Mitigationsmaßnahmen unseres Compliance-/Risikomanagementsystem unerheblichen Nettorisiken zu keiner wesentlichen

Veränderung oder Erweiterung der Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Billige Bananen beruhen auf Ausbeutung Untersuchung des Vorfalls

Mangels innerhalb des gegenständlichen Berichtszeitraums eingehender Hinweismeldungen oder Beschwerden konnten aus dem Beschwerdeverfahren keine näheren, im Rahmen der Risikoanalysen verwertbaren Erkenntnisse gewonnen werden. Unsere direkten Zulieferer wurden kontaktiert. Diese konnten die Bedenken ausräumen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im gegenständlichen Berichtsjahr 2024 ließen sich aus den durchgeführten Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich keine erheblichen Nettorisiken feststellen, welche mit Blick auf den risikobasierten Ansatz des LkSG über die bereits implementierten Mitigationsmaßnahmen unseres Compliance-/Risikomanagementsystems hinaus, das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen zur Risikosteuerung gebieten (vgl. insb. obige Ausführungen zur Beschreibung des Verfahrens der Risikoanalyse).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen:
Klarstellende Anmerkungen: Es wurden keine prioritären Nettorisiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, sodass demnach auch keine konkreten Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich einzuleiten und umzusetzen waren.
Dennoch wurden geeignete Präventionsmaßnahmen in systematischer und konzeptioneller Hinsicht vorbereitet, um nach Feststellung eines konkreten Risikoereignisses unverzüglich die jeweils gebotenen Maßnahmen zur Risikosteuerung ergreifen zu können.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Klarstellende Anmerkungen: Es wurden keine prioritären Nettorisiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, sodass demnach auch keine konkreten Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich einzuleiten und umzusetzen waren. Dennoch wurden geeignete Präventionsmaßnahmen in systematischer und konzeptioneller Hinsicht vorbereitet, um nach Feststellung eines konkreten Risikoereignisses unverzüglich die jeweils gebotenen Maßnahmen zur Risikosteuerung ergreifen zu können.

Mithilfe unserer Dashboard-basierten Business-Monitorings behalten wir die aktuelle Risikolage kontinuierlich im Blick und sind somit in der Lage die im Einzelfall notwendigen

Risikosteuerungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und zu ergreifen

- u.a.: Erarbeitung einer speziellen Verfahrensanweisung zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von menschenrechts-/umweltbezogenen Risiken, Erstellung von speziellen Zulieferervertragsklauseln i.V.m. Lieferantenkodex, Durchführung von vorvertraglichen Zuliefererbewertungen unter Anpassung der Einkaufs- und Beschaffungsstrategien (Erweiterung der Zuliefererauswahlkriterien um LkSG-Bewertungskriterien), etc.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulung durch Justiziar

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Verträge mit Zulieferern wurden dahingehend angepasst, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Erwartungen vertraglich durch die Zulieferer zugesichert werden.

Allgemeine und LkSG-spezifische Vertragsbedingungen, LkSG-Vertragsbedingungen
(Individualabrede)

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Verträge mit Zulieferern wurden dahingehend angepasst, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Erwartungen vertraglich durch die Zulieferer zugesichert werden.

Allgemeine und LkSG-spezifische Vertragsbedingungen, LkSG-Vertragsbedingungen
(Individualabrede)

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Anpassung der AGB's, Individualabreden werden bei jeder Beauftragung mitgeschickt
Vorabprüfung der Lieferanten bei einem Auftragswert von 30.000€ netto.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

ständige Überwachung durch das osapiens-System, eigener Prozess zum LkSG wurde erarbeitet.
Fachbereichsübergreifende Kontrolle der Lieferanten durch den Einkauf

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im gegenständlichen Berichtszeitraum gab es nach Abschluss der entsprechenden Risikoermittlung und Risikorelevanzbeurteilung keine Hinweise auf eine konkret bestehende gesteigerte individuelle Netto-Risikolage in der Lieferkette.

Unter Berücksichtigung der implementierten Mitigationsmaßnahmen unseres Compliance-/Risikomanagementsystems, der nicht (einschlägig) vorbelasteten Geschäftsbeziehungen und des fehlenden oder geringen Einflussvermögens unseres Unternehmens auf etwaige Risikozulieferer war insofern keine weitere Risikopriorisierung geboten.

In Anbetracht unseres kontinuierlich und fortlaufend durchgeführten Lieferanten-Monitorings behalten die Bezirkskliniken Mittelfranken die aktuelle Risikosituation entlang der Lieferketten ständig im Blick. Demgemäß sind wir in der Lage, im Falle einer etwaigen Konkretisierung/Verschärfung der Risikolage in den Lieferketten unverzüglich die jeweils gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Präventionsmaßnahmen waren - in Anbetracht des risikobasierten Ansatzes des LkSG - insb. unter Berücksichtigung der geringfügigen Nettorisikosituation, des geringen Wahrscheinlichkeitsgrads eines etwaigen Erfolgseintritts, der Abstraktheit der festgestellten Risikolage, der bis dato unbelasteten bzw. nicht einschlägigen vorbelasteten Lieferantenbeziehungen sowie der geringen Einflussmöglichkeiten auf den betreffenden Zulieferer nicht erforderlich.

Für den Fall, dass sich die festgestellten abstrakten Risiken zu einem konkreten Risiko entwickeln sollten, stehe präventive Risikovorbeugungsinstrumente bereit (insb. vertragliche Zusicherungen durch Abschluss von speziellen LkSG-Vertragsklauseln unter Einbeziehung des BM-Lieferantenkodex als vertragliche Verpflichtungsgrundlage, Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen (insb. Informations- und Auskunftsrechte). Sollten sich die Risiken im Schadenseintritt niederschlagen, greift das BM-Abhilfemaßnahmenkonzept, welches verschiedene Eskalationsstufen zur Minimierung oder Beseitigung des Schadensfalls normiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nach der abgestuften Pflichtensystematik des LkSG sind (Präventions-)Maßnahmen - insb. Risikoanalysen - bei mittelbaren Zulieferern gemäß § 9 Abs. 3 LkSG nur in anlassbezogener Weise im Falle substantiiertes Kenntniserlangung von tatsächlichen Anhaltspunkten erforderlich, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen.

Es wurden im maßgeblichen Berichtszeitraum keine tatsächlichen Anhaltspunkte i.S.d. § 9 Abs. 3 LkSG festgestellt, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen. Demgemäß war auch keine diesbezügliche Risikopriorisierung geboten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nach der abgestuften Pflichtensystematik des LkSG sind (Präventions-)Maßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern gemäß § 9 Abs. 3 LkSG nur in anlassbezogener Weise im Falle substantiiertes Kenntniserlangung von tatsächlichen Anhaltspunkten erforderlich, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen.

Im gegenständlichen Berichtszeitraum wurden jedoch keine Anhaltspunkte i.S.d. § 9 Abs. 3 LkSG festgestellt, die auf eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung seitens eines mittelbaren Zulieferers der Bezirkskliniken Mittelfranken möglich erscheinen lassen. Insofern waren gegenüber unseren mittelbaren Zulieferern auch keine anlassbezogenen (Präventions-)Maßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG zu ergreifen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da das LkSG eine Berichtspflicht erstmals für das Berichtsjahr 2023 statuiert, kann im Rahmen der vorliegenden LkSG-Berichterstattung mangels entsprechender Vergleichsdaten kein entsprechender Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum vorgenommen werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Etwaige Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich können insb. über unser Dashboard-basiertes Business-Monitoring, unser LkSG-Beschwerdemanagementsystem sowie im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Menschenrechtsbeauftragten auf Grundlage seines umfassenden Frage- und Informationsrechts gegenüber den einzelnen Organisations-/Fachbereichen der Bezirkskliniken Mittelfranken festgestellt werden.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken verfügen darüber hinaus über ein etabliertes unternehmensübergreifendes Risiko-/Compliancemanagementsystem, dessen Mechanismen und Komponenten eine frühzeitige Aufdeckung von drohenden oder bereits eingetretenen Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG ermöglichen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Etwaige Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern lassen sich insb. über unser Dashboard-basiertes Geschäftspartner-Monitoring, unser LkSG-Beschwerdemanagementsystem, unser KI-gesteuertes Medienanalysetool sowie im Wege von stichprobenartigen und/oder risikobasierten Vor-Ort-Kontrollen (Audits) feststellen. Zudem können Rückschlüsse auf Verletzungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten bei unseren unmittelbaren Zulieferern im Wege der Auswertung der risikobasiert, im Rahmen der konkreten Risikoanalyse eingeholten fragebogenspezifischen Selbstauskunft der unmittelbaren Zulieferer gezogen werden.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken verfügen darüber hinaus über ein etabliertes unternehmensübergreifendes Risiko-/Compliancemanagementsystem, dessen Mechanismen und Komponenten eine frühzeitige Aufdeckung von drohenden oder bereits eingetretenen Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG ermöglichen.

Mithilfe unseres softwareunterstützten Geschäftspartner-Monitorings sind wir in der Lage, die in unseren Lieferketten aktuell bestehende Risikolage mithilfe einer Dashboard-Übersicht fortlaufend im Blick zu behalten und auf Änderungen der Risikosituation unverzüglich reagieren zu können.

Ausgehend von der präventiven Grundausrichtung unserer vorvertraglichen Zuliefererbewertungen sind im Rahmen der Vertragspartnerauswahl strenge LkSG-Auswahl- und Bewertungskriterien integriert, an denen sich potenzielle Zulieferer messen lassen müssen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben ein unternehmensweites, öffentlich zugängliches und barrierefreies Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es Mitarbeitenden, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Vertrags-/Geschäftspartner, sowie allen sonstigen potenziell betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und der Lieferkette vertraulich und anonym hinzuweisen.

Den hinweisgebenden Personen stehen hierbei unterschiedliche Meldewege zur Abgabe einer Beschwerde oder Hinweismeldung zur Verfügung. Hinweise und Beschwerden können entweder über das internetbasierte digital Melde-/Beschwerdeportal oder direkt beim zuständigen Menschenrechtsbeauftragten der Bezirkskliniken Mittelfranken abgegeben werden. Das webbasierte Hinweisgeberportal ist mehrsprachig konzipiert und ermöglicht der hinweisgebenden Person insbesondere Foto-/Video- sowie Sprachaufnahmen im Rahmen der Hinweismeldung einzureichen.

Der Verfahrensablauf der Bearbeitung eingehender Hinweismeldungen ist im Rahmen einer speziellen Verfahrensordnung einheitlich geregelt (vgl. im Einzelnen unten „Informationen zum Prozess“)

Die Bezirkskliniken Mittelfranken stellen sicher, dass alle eingehenden Hinweise und Beschwerden vertraulich und objektiv ausschließlich von zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Personen, welche im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keinen Weisungen unterliegen.

Das Beschwerdeverfahren wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und gewährleistet einen wirksamen Hinweisgeberschutz.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

<https://www.bezirkskliniken-mfr.de/ueber-uns/lieferkettengesetz/>

Bezirkskliniken Mittelfranken

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Einleitung

Die Bezirkskliniken Mittelfranken und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Die Bezirkskliniken Mittelfranken ergreifen angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Bezirkskliniken Mittelfranken und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder in der Lieferkette entstanden sind.

III. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

2. Abgabe eines Hinweises

• Hinweisgebende Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung: Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/com.plaint.html#/public/bkm/DEFAULT/com.plaint/new>

• Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden: Jürgen Sesselmann - Menschenrechtsbeauftragter - Bezirkskliniken Mittelfranken Feuchtwanger Str. 38 91522 Ansbach Deutschland Tel.: 0981 / 4653-0 E-Mail: juergen.sesselmann@bezirkskliniken-mfr.de Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

3. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

4. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis zentral geprüft und einem Sachbearbeiter zugeteilt. Hinweise zu Tochtergesellschaften der Bezirkskliniken Mittelfranken werden gegebenenfalls an Sachbearbeiter bei der betroffenen Tochtergesellschaft weitergeleitet. Der

zuständige Sachbearbeiter pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Der zuständige Sachbearbeiter prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der zuständige Sachbearbeiter umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der zuständige Sachbearbeiter Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

5. Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

6. Vertrauliche Abgabe eines Hinweises

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Sachbearbeiter und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen.

7. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das webbasierte LkSG-Hinweisgeberportal der Bezirkskliniken Mittelfranken ist rund um die Uhr verfügbar und lässt sich über jedes internetfähiges Endgerät abrufen.

Darüber hinaus steht nachfolgender LkSG-Meldekanal zur Verfügung:

Menschenrechtsbeauftragter

Jürgen Sesselmann

Bezirkskliniken Mittelfranken

Feuchtwanger Str. 38

91522 Ansbach

Tel.: 0981 / 4653-3448

E-Mail: lieferekettensorgfaltspflichtengesetz@bezirkskliniken-mfr.de

Vgl. im Einzelnen die beigelegte Verfahrensordnung

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Für die Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, ist der Menschenrechtsbeauftragte sowie die von diesem zum Zwecke seiner Unterstützung im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und Entscheidungsfindung hinzugezogenen Sachbearbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an das Beschwerdeverfahren aus § 8 LkSG verantwortlich – vgl. im Einzelnen die beigefügte Verfahrensordnung.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.bezirkskliniken-mfr.de/fileadmin/user_upload/pdf/lieferkettengesetz/verfahrensordnung.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für die Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, ist der Menschenrechtsbeauftragte sowie die von diesem zum Zwecke seiner Unterstützung im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und Entscheidungsfindung hinzugezogenen Sachbearbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an das Beschwerdeverfahren aus § 8 LkSG verantwortlich – vgl. im Einzelnen die beigefügte Verfahrensordnung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisingabe ist in jedem Fall vertraulich. [Die/Der] für das Beschwerdeverfahren zuständige [Person/ Personenkreis] ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur [er/sie] hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch [die/ den zuständige/n Person/Personenkreis]. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Sachbearbeiter und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen. Aufgrund der zentralisierten Bearbeitung von eingehenden Hinweismeldungen seitens des Menschenrechtsbeauftragten ist der Kreis der beteiligten Personen bewusst klein gehalten. Zugang zur Hinweismeldung haben lediglich der Menschenrechtsbeauftragte sowie die von diesem zur Bearbeitung der Hinweismeldung unterstützend hinzugezogenen Personen.

Zudem verpflichten sich unmittelbare Zulieferer nach Maßgabe unserer Zulieferervertragsklauseln, den bei ihnen angestellten Mitarbeitenden ungehinderten Zugang zu

dem bei den Bezirkskliniken Mittelfranken eingerichteten Beschwerdeverfahren zu gewährleisten und hierbei Handlungen zu unterlassen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das Justizariat erstellte bereits vor Inkrafttreten des LkSG zur angemessenen und rechtzeitigen Vorbereitung der Implementierung der LkSG-Risikomanagementsystemkomponenten/-mechanismen eine umfassende Grundsatzpräsentation, in welcher u.a. der (Schutz-)Gegenstand, die Zielrichtung, der Geltungsbereich sowie schwerpunktmäßig der LkSG-Sorgfaltspflichtenkatalog und die hiermit einhergehenden Anforderungen an das einzurichtende und umzusetzende LkSG-Risikomanagementsystem herausgearbeitet wurden. Jene Grundsatzpräsentation wurde im Rahmen der Geschäftsleiterrunde den jeweils zuständigen Direktoren, Stabstellen- und Fachbereichsleitungen vorgestellt. Die zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu ergreifenden Maßnahmen wurden konkret benannt und entsprechend adressiert.

Jene Grundsatzpräsentation diente neben den seitens des BAFA bereitgestellten Handreichungen, und FAQs i.V.m. den sonstigen seitens des Justizariats im Laufe des LkSG-Implementierungsprojekts vorbereiteten Umsetzungshinweisen/-empfehlungen als maßgebliche Bewertungs- und Verifizierungsgrundlage, um das Risikomanagementsystem in prozessualer und struktureller Hinsicht auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen.

Im Zuge des durchgeführten Implementierungsprojekts wurden nach durchgeführter Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung weitere punktuelle Optimierungs- und Anpassungsmaßnahmen seitens des Justizariats vorgeschlagen, um den Reifegrad des Risikomanagementsystem fortlaufend zu verbessern.

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft im Rahmen seiner Überwachungszuständigkeit das eingerichtete LkSG-Risikomanagement regelmäßig sowie anlassbezogen im Hinblick auf Angemessenheit und Wirksamkeit sowie Optimierungs-/Anpassungsbedarf.

Im Einzelnen gestaltet sich jene Wirksamkeits-/Angemessenheitsprüfung unter Berücksichtigung der BAFA-Handreichungen u.a. wie folgt:

- a) Ressourcen & Expertise: Es wird geprüft, ob und inwieweit die vom Unternehmen bereitgestellten sachlichen, personellen und zeitlichen Ressourcen zur Gewährleistung eines risikoangemessenen, mit den Vorgaben des LkSG und der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie im Einklang stehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzniveaus gewährleistet ist. Hierbei wird insbesondere der Personalbedarf, der Schulungs-/Sensibilisierungsbedarf sowie die Angemessenheit von Schulungsumfang/-intensität (Anzahl und Dauer) und Schulungsart (intern/extern) überprüft.
- b) Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen: Unsere Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden im Lichte des risikobasierten Ansatzes des LkSG unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Auf Basis jenes gesetzlich normierten Bewertungsmaßstabs stimmen wir im Rahmen des eingeräumten Ermessens- und Handlungsspielraums abhängig von der konkreten Risikolage in den Wertschöpfungs- und Lieferketten unseres Unternehmens die Intensität, den Umfang sowie Art und Weise der im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur präventiven Risikobewältigung und repressiven Schadensvermeidung/-minimierung ab. Im Rahmen der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden insb. die Anzahl der identifizierten Risiken und Schadensereignisse, Anzahl der Risikolieferanten (im Verhältnis zu den Nicht-Risikolieferanten), Entwicklungen und Trends der Risikolage in den Wertschöpfungs-/Lieferketten, sowie durchschnittliche Dauer des Aufklärungs-/Entscheidungsfindungs-/Abhilfeprozesses berücksichtigt.
- Den Prozess unserer Risikoanalysen bewerten wir insb. unter Auswertung des Ergebnisses der durchgeführten Risikobetrachtungen (u.a.: Anzahl der abstrakten / konkreten Risiken, Entwicklungen der Risikolage) und prüfen hierbei, bezüglich welcher Risikolieferanten in Anbetracht der festgestellten individuellen Risikosituation eine Anpassung der Prüfungsintensität im Hinblick auf Kontrolltiefe (insb. Vor-Ort-Kontrollen) und Prüfungsturnus geboten ist. Im Berichtszeitraum waren mangels prioritärer Risiken weder im eigenen Geschäftsbereich noch innerhalb der Lieferketten konkrete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen erforderlich. Zum Zwecke der Gewährleistung eines risikoangemessenen Schutzniveaus behalten wir auf Basis unseres softwarebasierten Business-/Geschäftspartner-Monitorings die menschenrechts- und umweltspezifische Risikolage im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten dennoch kontinuierlich im Blick, sodass im Falle einer Konkretisierung der Risikolage die nach Maßgabe unseres Menschenrechtsstrategie jeweils gebotenen Maßnahmen zur Risikobewältigung und/oder Schadensabhilfe unverzüglich eingeleitet und ergriffen werden können.
- c) Beschwerdeverfahren: Im Rahmen einer entsprechenden Reifegradprüfung ist vorgesehen, das eingerichtete Beschwerdeverfahren unter Heranziehung von geeigneten Performance Indicators (KPI) wie Anzahl und Gegenstand der Beschwerden, Informationen zur hinweisgebenden Person (Zuordnung zu Zielgruppen), Anteil der erfolgreich aufgeklärten, nachträglich zurückgenommen, substantiell begründeten und/oder erfolgreich gelösten Beschwerden unter Berücksichtigung des Ergebnisses der abschließenden Beschwerdelösung (Abhilfe, einvernehmliche Beilegung, ...), durchschnittliche Dauer für die Bearbeitung einer Beschwerde (differenziert nach Dauer des Aufklärungsprozesses und Dauer des

Entscheidungsfindung-/Beschwerdelösungsprozesses) und Zufriedenheit der hinweisgebenden Person - einer systematischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen. Im gegenständlichen Berichtszeitraum gingen jedoch keine Beschwerden oder Hinweismeldungen ein, sodass eine diesbezügliche Reifegradprüfung mangels auswertbarer Datengrundlage nur eingeschränkt möglich war.

Es soll auch künftig entlang des bewährten PDCA-Zyklus eine kontinuierliche Erhöhung des Angemessenheits- und Wirksamkeitsgrads unseres LkSG-Risikomanagementsystems unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungen der Risikolage in den Wertschöpfungs-/Lieferketten und der relevanten Stakeholder-Interessen angestrebt werden.

Im Rahmen der hierzu erforderlichen Interessenermittlung werden insbesondere die aus der Aufarbeitung von etwaigen Hinweismeldungen oder Beschwerden, einschlägigen LkSG-relevanten Medienberichten oder sonstigen Risiko-/Schadensereignissen in der Lieferkette gewonnenen Erkenntnisse in angemessener Weise berücksichtigt.

Da im gegenständlichen Berichtszeitraum keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die Rückschlüsse auf das Vorliegen einer konkreten, gesteigerten menschenrechts-/umweltbezogenen Risikolage oder von Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG in den Wertschöpfungs-/Lieferketten zulassen, ist im Lichte des risikobasierten Ansatzes des LkSG unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass die für den Fall der Feststellung eines konkreten Risiko-/Schadensfalles auf Grundlage eines Präventions-/Abhilfemaßnahmenkonzept jeweils bereitstehenden Maßnahmen ein angemessenes LkSG-Schutzniveaus zu gewährleisten in der Lage sind.

Im Rahmen der Wirksamkeits-/Angemessenheitsüberprüfung wurden die Verantwortlichen der Einkaufs- und Beschaffungsstellen seitens des Justiziariats in besonderer Weise für die präventive Grundausrichtung des LkSG-Risikomanagementsystems sensibilisiert.

Der BM-Menschenrechtsbeauftragte überprüft im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungszuständigkeit aus § 4 Abs. 3 LkSG in dokumentierter Weise alle prozessualen und strukturellen Komponenten des eingerichteten LkSG-Risikomanagements – einmal im Jahr sowie anlassbezogen auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der umweltspezifischen Belange des LkSG entlang der Lieferketten werden seitens der Bezirkskliniken Mittelfranken im Lichte des Grundsatzes der „shared responsibility“ ausgelegt. Die Wahrung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten entlang unserer Lieferketten wird hiernach gerade nicht als alleinige Aufgabe unserer Zulieferer angesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten verstanden.

Demgemäß sind wir davon überzeugt, dass sich ein risikoangemessenes LkSG-Schutzniveau in unserem Wertschöpfungsprozess und unseren Lieferketten unter angemessener Berücksichtigung der Stakeholder-Interessen nur auf Basis enger, kooperativer und transparenter Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern realisieren lässt.

Vor diesem Hintergrund haben wir in unseren Vertragsklauseln für Zuliefererverträge eine spezielle Kooperationsklausel normiert, welche vorsieht, dass Zulieferer mit den Bezirkskliniken Mittelfranken bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten.

Getragen von dem unternehmerischen Selbstverständnis von einer ganzheitlichen Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz in unseren Lieferketten sehen die Zulieferervertragsklauseln zudem vor, dass die Verpflichtungen zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen - im Interesse eines effektiven Rechtsgüterschutzes zu Gunsten der potenziell Betroffenen - vom unmittelbaren Zulieferer an seine eigenen Zulieferer in der Lieferkette vertraglich weitergegeben werden (sog. Weitergabeklausel).

Unmittelbare Zulieferer verpflichten sich nach Maßgabe unserer Zulieferervertragsklauseln darüber hinaus, ihren eigenen Mitarbeitenden ungehinderten Zugang zu unserem eingerichteten

Beschwerdeverfahren zu gewährleisten und hierbei Handlungen zu unterlassen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

In personell-ressourcentechnischer Hinsicht steht unser Menschenrechtsbeauftragte als zentraler Ansprechpartner für potenziell Betroffene zur Aufklärung und Bearbeitung von menschenrechts- und umweltspezifischen Risiko-/Schadensereignissen zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Klammerfunktion des Risikomanagementsystems werden die Interessen der Stakeholder bei Umsetzung aller zum Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG zu ergreifenden Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere bezüglich der Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Im Interesse eines effektiven Rechtsgüterschutzes potenziell Betroffener wird den operativ zur Umsetzung des LkSG-Sorgfaltspflichten verantwortlichen Fachbereichen/Organisationseinheiten für den Fall der Feststellung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken oder Verstößen gegen Verbotstatbestände des LkSG ein konkreter Ablaufprozess an die Hand gegeben, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zur präventiven Risikobewältigung oder repressiven Minimierung bzw. Beendigung der festgestellten Verletzung veranlassen zu können.

Neben einer speziellen Verfahrensanweisung zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in den Lieferketten wurde im Zuge der rechtsberatenden Unterstützung des Justiziariats insbesondere ein standardisiertes Abhilfemaßnahmenkonzept erarbeitet, mit welchem die Verantwortlichen der betreffenden Fachbereiche in die Lage versetzt werden, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalls jeweils gebotenen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Zwecke der Sicherstellung der zur Wahrung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG gebotenen Sensibilität der verantwortlichen Risk Owner wurden zudem regelmäßige LkSG-Meetings durchgeführt.